

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

0880

N 346.

Sonntag, den 12. December.

1841.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 15. und 17. November 1841.

Dem größten Theil dieser beiden Sitzungen verwendete das Collegium zum Vortrage und zur Berathung einer vom Magistrat argefertigten und den Stadtverordneten zu deren Erklärung mitgetheilten Zusammenstellung der statutarischen Bestimmungen über die Pensionirung der städtischen Beamten. Dieser Zusammenstellung war ein dazu vom diesseitigen Collegio verfaßter und dem Herrn Kreisdirector Dr. von Falkenstein, als Königl. Commissarius für Errichtung des hiesigen Localstatuts, überreichter Entwurf, unter Berücksichtigung der Resultate desfallsiger gemeinschaftlicher Deputationsberathungen, zum Grunde gelegt worden, und es fanden sich darin nur noch einige Grundsätze und andere, die Redaction insbesondere angehende Punkte, über welche eine Verschiedenheit der Ansichten des Magistrats und der Stadtverordneten obwaltete, während einige andere Differenzpunkte durch Erklärung des diesseitigen Einverständnisses ihre Erledigung fanden. Mit einer von den Stadtverordneten unter Bezugnahme auf das Staatsdienergesetz vorgeschlagenen wesentlichen Bestimmung aber, der Bildung eines Pensionsfonds durch jährliche Abzugsquoten von den Gehältern der städtischen Beamten, war der Magistrat hauptsächlich in sofern nicht einverstanden, als der im Staatsdienergesetz vorgeschriebene Pensionsfonds, lediglich zur Unterstützung der Witwen und Waisen von Staatsdienern bestimmt sei, wogegen die hiesige Commun, nach dem vorliegenden Statut, den resp. Hinterlassenen ihrer Beamten Pension zu gewähren nicht beabsichtige. Mit Rücksicht auf diese Gründe entschlossen sich die Stadtverordneten, zwar jene Bestimmung fallen zu lassen, jedoch nur unter der Bedingung, daß wie im Staatsdienergesetz der höchste Betrag einer jährlichen Pensionssumme auf 3000 Thlr. — — festgestellt sei, so auch im hiesigen Pensionsstatut, als den hier vorkommenden Verhältnissen angemessen, bestimmt werde, daß der höchste Betrag der jährlichen Pension eines städtischen Beamten die Summe von 2000 Thlr. — — nicht überschreiten dürfe.

Im Uebrigen trug man der Stimmenmehrheit nach Bedenken, dem Stadtrathe darin beizustimmen, daß das vorerwähnte Statut schon jetzt, vor dessen erfolgter Bestätigung Seiten der hohen Staatsregierung, als anwendbar betrachtet werden solle.

Die bei dieser Gelegenheit vom Magistrat für den Thorschreiber emer. Herrn Nitzky wiederholt in Vorschlag gebrachte Pension von 200 Thlr. — — jährlich, von Zeit der

Quiescirung desselben an gerechnet, erhielt die einhellige Zustimmung der Stadtverordneten.

Bei der Anzeige der neuerlich zur Registrande eingegangenen Gegenstände machte der Vorsteher dem Collegio bekannt, daß in die, durch das Ableben des Herrn Apothekers J. G. Bärwinkel erledigte Stelle in dem 1841 eingetretenen Dritttheile der ansässigen Stadtverordneten das nächste Mitglied aus der entsprechenden Classe und Altersabtheilung der Erfahrmänner, Herr Advocat J. W. A. Staubinger, als wirklicher Stadtverordneter verfassungsmäßig einberufen worden sei.

Aus einer dem Plenum vorgetragenen Zuschrift des Magistrats ergab sich, daß derselbe gleichzeitig mit den Stadtverordneten die Ertheilung des hiesigen Ehrenbürgerrechts an Herrn Professor Dr. Krug zu dessen funfzigjährigem Magister-Jubiläum beschlossen hatte. Es war dafür ein an die beiderseitigen Collegien gerichtetes Dankagungsschreiben vom genannten Jubilar eingegangen.

Ein gleiches Zeichen der Anerkennung und Theilnahme hatte der Stadtrath, laut eines anderweiten Communicates, dem Director der hiesigen Freischule, Herrn Mag. Dolz, bei der Feier des funfzigjährigen Magister-Jubiläums desselben zu geben beschlossen. Die Stadtverordneten erklärten hierzu durch Acclamation ihre vollkommenste Zustimmung.

In einem von der Deputation zu den Vermietungsangelegenheiten der Communlocalien vorgetragenen und begutachteten Communicate des Stadtraths eröffnete derselbe den Stadtverordneten, daß der Herr Kreisdirector und Regierungsbevollmächtigte Dr. von Falkenstein, unter der Mittheilung, daß Sr. Königl. Majestät beschlossen hätten, den Universitätsbereiter, Herrn Stallmeister Richter alhier mit Pension in Ruhestand zu versehen und es die Absicht sei, dem Nachfolger des Erstern Reubahn, Wohnung und Stallung unentgeltlich zu gewähren, mithin den Miethzins dafür von Seiten der hohen Staatsregierung an die Stadtcasse zu bezahlen, den Stadtrath aufgefordert habe, sich über die desfallsige Miethzinsforderung zu erklären. Hierauf habe nach mehrfachen Verhandlungen das Rathscollgium beschlossen, die vorgedachten, an Herrn Stallmeister Richter zeitlich vermietet gewesenen Localitäten der hohen Staatsregierung für einen jährlichen Miethzins von 600 Thlr. — — und gegen Uebernahme aller im Stalle selbst vorkommenden Reparaturen und Baulichkeiten auf zwölf Jahre zu vermieten, auch mit Einschluß des Stalles in gutem Zustande zu übergeben und nach Ablauf der Contractszeit eine einjährige Auskündigungsfrist eintreten zu lassen.